

Berufliche Vorsorge: Anlagen beim Arbeitgeber – was muss dabei beachtet werden?

In Zeiten von anhaltenden Negativzinsen werden Anlagen beim Arbeitgeber bei Pensionskassen immer wieder thematisiert und einzelne Pensionskassen legen deshalb ihre Liquidität zum Teil beim Arbeitgeber an. Anlagen beim Arbeitgeber sind grundsätzlich nicht gerne gesehen, da dadurch die gesetzlich vorgesehene Trennung von Arbeitgeber und Vorsorge durchbrochen wird. Es empfiehlt sich, Anlagen beim Arbeitgeber restriktiv zu tätigen. Dieser Artikel soll einen Überblick über dieses Thema geben.

Gesetzliche und reglementarische Voraussetzungen

Anlagen beim Arbeitgeber müssen auf einer reglementarischen Grundlage beruhen. Das Anlagereglement der Vorsorgeeinrichtung darf Anlagen beim Arbeitgeber nicht ausschliessen.

Auf gesetzlicher Ebene sind die Anlagen beim Arbeitgeber in Art. 57 BVV 2 geregelt.

In einem ersten Schritt muss geprüft werden, ob die Vorsorgeeinrichtung im Umfang der geplanten Anlage über ungebundene Mittel (freie Mittel, Wertschwankungsreserven und Arbeitgeberbeitragsreserven) verfügt. Ein Verstoß gegen diese Voraussetzung kann nicht mit der Inanspruchnahme der Erweiterungsmöglichkeiten gelöst werden und stellt einen Gesetzesverstoß dar. Pensionskassen in Unterdeckung dürfen deshalb keine ungesicherten Anlagen beim Arbeitgeber tätigen.

Das Gesetz gibt weiter vor, dass nur 5 % des Vermögens ungesichert in Anlagen oder Beteiligungen beim Arbeitgeber angelegt werden dürfen. Unter die Vorgaben von Art. 57 BVV 2 fallen auch Immobilien, die vom Arbeitgeber zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden. Diese dürfen die Limite von 5 % des Vermögens nicht übersteigen.

Der Gesetzgeber erlaubt bei den ungesicherten Anlagen beim Arbeitgeber eine Erweiterung der Anlagebegrenzungen. Die Inanspruchnahme der Erweiterungsmöglichkeit muss jedoch fachmännisch begründet werden. Dies ist in der Praxis schwierig, da die Anlagen beim Arbeitgeber meistens den Grundprinzipien der angemessenen Risikoverteilung widersprechen und schlecht handelbar sind.

Weniger kritisch sind sichergestellte Anlagen beim Arbeitgeber einzustufen, sofern die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 58 BVV 2 betreffend deren Sicherstellung eingehalten sind.

Autoren



Rita Casutt
dipl. Wirtschaftsprüferin
Tel. +41 31 950 09 58
rita.casutt@t-r.ch

Andreas Oester
dipl. Wirtschaftsprüfer
Tel. +41 31 950 09 71
andreas.oester@t-r.ch

Ferner sind die Forderungen der Vorsorgeeinrichtung gegenüber dem Arbeitgeber zu marktüblichen Ansätzen zu verzinsen. In der Praxis bereitet dies Schwierigkeiten. Als Lösungsansatz kann das Rundschreiben der Eidg. Steuerverwaltung mit den anerkannten Zinssätzen für die Gewährung von Darlehen an Beteiligte und Nahestehende beigezogen werden.

Aufgaben des Stiftungsrates

Art. 50 Abs. 1 BVV 2 verlangt eine sorgfältige Auswahl, Bewirtschaftung und Überwachung der Vermögensanlagen.

Der Stiftungsrat muss sich bei Anlagen beim Arbeitgeber bewusst sein, dass er sich einem erhöhten Verantwortlichkeitsrisiko aussetzt und Interessenkonflikte bestehen können. Diesbezüglich sollte eine offene Diskussion zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern geführt werden. Bei einer Darlehensvergabe ist ferner darauf zu achten, dass eine vorgängig dokumentierte und nachvollziehbare Bonitätsprüfung des Arbeitgebers vorgenommen wird. Die Bonitätsprüfung ist während der Laufzeit des Darlehens regelmässig zu aktualisieren. Eine schriftliche vertragliche Regelung bei Anlagen beim Arbeitgeber ist empfehlenswert. Im Vertrag sind unter anderem Punkte wie Darlehensrahmen, Verzinsung, Amortisationen, Kündigungsfrist, Sicherheiten und die Überwachung der Bonität zu integrieren.

Meldepflichten an die Aufsichtsbehörde

In Art. 58a BVV 2 hat der Gesetzgeber Meldepflichten in Bezug auf ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber auferlegt. Bevor eine Vorsorgeeinrichtung beim Arbeitgeber Mittel ungesichert neu anlegt, die nicht zweifelsfrei nach Art. 57 Absätze 1 und 2 BVV 2 auf diese Weise angelegt werden dürfen, muss sie ihrer Aufsichtsbehörde von dieser Neuanlage mit ausreichender Begründung Meldung erstatten. Zudem ist die Revisionsstelle unverzüglich zu informieren.

Beitragsforderungen

Nicht als eigentliche Anlagen beim Arbeitgeber gelten Beitragsforderungen, die im Rahmen der üblichen Fristen in Rechnung gestellt und bezahlt werden.

Wohlfahrtsfonds

Für Wohlfahrtsfonds gelten erleichterte Bestimmungen über Anlagen beim Arbeitgeber.

Aus der Sicht der Eidg. Obergerichtskommission sind ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber unlimitiert erlaubt. Weiterhin ist jedoch die schlüssige Begründung im Anhang der Jahresrechnung bezüglich Sicherheit, genügendem Ertrag und ausreichender flüssiger Mittel notwendig. Es ist eine sorgfältige Auswahl und Überwachung mit entsprechender Dokumentation (bspw. Bonität des Arbeitgebers) vorzunehmen. Die kantonalen Aufsichtsbehörden wenden hier eine verschärfte Praxis an, so dass ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber von über 20 % der Bilanzsumme nicht erlaubt sind.

Schlussfolgerung

Anlagen beim Arbeitgeber sollten aufgrund erhöhter Risiken in den Bereichen der Sicherstellung, Risikoverteilung und Illiquidität restriktiv getätigt werden. Da es sich um Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden handelt und vielfach Interessenkonflikte vorliegen, ist eine vollständige Transparenz im Stiftungsrat unerlässlich. Der Stiftungsrat muss sich dem Risiko allfälliger Verantwortlichkeitsansprüche bewusst sein.

Bei Fragen und für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Experten gerne zur Verfügung.

Andreas Oester
 Rita Casutt
 Vincent Studer
 Thomas Fankhauser
 Sandro Ortu
 Nicole Sennhauser